

OK. I, II^a

(X212 5399)

II n
2863

Bedingliche kurze Erinnerung.

An den ganzen löblichen Politischen Standt /

Der **A**dlen /
Befreyungen / Ehrenbe-

sten / Großachtbahren vnd Hochge-
gelahrten Jurisconsultorum, auch alle
geehrte günstige Leser /

D. IOHANNIS DAVTHEN
des älttern.

Wegen einer Schrift / welche in
Züngst abgewichener Franckfurter Fasten-
Wes / Typis Egenolphi Emmelii, & Im-
pensis Petri Kopfi, ohne sein
Wissen vnd Willen /

Unter dem Titul /

Discursus generalis & specialis, de rerum-
publicarum inferioris Saxoniae Illustrum,
perfecto regimine & statu, &c.

Durch den Druck ins Reich publicirt.

Zu Magdeburg / Bey Johan Fran-
cken / Buchhändler.

Anno 1620.



Edle / Gestrenge / Ehrveste / Groß-
 Achtbare vnd Hochgelahrte / auch geehr-
 te günstige liebe Herrn vnd
 Freunde / etc.

Nächst Erbietung meiner
 bereitwilligen gefliessenem Dien-
 sten / kan E. E. Gestr. Ehrv. vnd
 Großachtb. Herrl. ich nicht ver-
 halten / daß in jüngsthin abge-
 wichenener Franckfurter Fastenmess / vnter mei-
 nem Namen / ein Scriptum sub titulo in epigra-
 phe notato, ohn mein Vorbewust vnd Willen /
 zu Druck / vnd mir erstlich / am Sonntag Mise-
 ricordias Domini, nicht ohne grosse sondere
 Befremdung vorkommen.

Wer nun dieselbigen Handel angeordnet
 vnd befördert / ist Gott zum besten bewust.

Vnd es werden / beydes der Vorleger vnd
 Drucker / mir vor dem ganken Reich Kund-
 schafft

A ij

schaftt

Kurze Erinnerung D. Johan. Dauthen,

schaftt geben / daß ich in dieser Welt / mit ihnen /
nie nichts zu thun gehabt. Ganz ohne daß
solche Sachen / mit meinem Vorbewußt vnd
Willen / vorgangen seyn solten.

Vnd ob es wol nicht ohne / daß ich vmb der
edlen lieben Iustiti vnd Warheit willen / dero
ich beharrlich / jeder Zeit / angehangen / von et-
lichen meinen Biederwertigen / gegen Christ-
liche Liebe vnd Standsgelübhr / durch viele vn-
terschiedene atrocitas, injurias, calumnias,
contumelias, provocaciones, härtiglich be-
leudiget worden.

Dahero auch endlich / pro jure metropoli-
ticarum, inferioris Saxonie rerum publicarum,
& meo honore, scharff vnd ernstlich zu antwor-
ten resolvirt gewesen / Auch etwas der Zeit
vnd Zustandes Gelegenheit nach / zu Papier
bracht.

Weil aber noch zuvor / vnd ehe etwas von
mir publicirt / der hochgelobte Gott / in diesen
Landen / wunderbahre Veränderungen / pro
altissima sua providentia, geschicket / vnd denn
auch zu Hinlegung aller Streitigkeiten / gu-
te heylsame Friedensmittel / gnädiglich vorlie-
hen /

An den ganken Politischen Stand.

hen / habe ich mein vorig Proposium gänzlich verändert / vnd dieselbige Sachen von Handen gelegt / ist mir auch / von derselben Zeit an / bis auff diesen Tag / ein solch polemicum scriptum zu Druck zu befördern / nie zu Sinne kommen / Bevorab / weil / pace provinciae, DEI immensa bonitate restituta, solches ein ganz vnzeitig vnd Intempestiv Verck hette seyn wollen.

So haben auch verständige Politici vnd Iuriconsulti leicht zu erkennen / daß einer solchen herrlichen / weitleufftigen Materi mit derogleichen schlechten scripto, oder discursu, gründlich nicht zu rathen / sondern darzu weit andere ausführliche Deduction erfordert werde / ich geschweige darben / als ich meyne / in höchstem Vnmuth vorfaste Gedancken / mit vertrefflichen Leuten / in Rath stellen wollen / daß mir mein Exemplar auff freyer Strassen abgenommen vnd intercipirt worden / wo es blieben / vnd noch vorhanden sey / mag Gott wissen.

Es hat sich aber befunden / daß der leydi-
ge Teuffel / in dieser Lands Art / nicht habe ru-

A iij

hen

Kurze Erinnerung D. Johan. Dauthen,

hen können / sondern vor vnd nach / seine Organa, von newem erweckt / welche den so thewer erworbenen Frieden / durch ihre Schrifften / gern wiederumb auffheben / vnd genzlich zu stören wolten.

Dieselbige / wo ihnen die hohe Obrigkeit nicht Einhalt thut / wird Gott schrecklich richten.

Dieweil aber dieser löblichen Städte Herrlichkeiten / Ehren vnd Freyheiten ohn auffhören conuellirt, vnd ich darunter perstringirt werde.

Auch viel vortrefflicher / vnd der Reichs Rechten / auch *juris politiaē novae Romano Germanae, Hoherfahrner politicorum vnd Iurisconsultorum, commune factoria scripta,* (die auch vorm ganzen Reich / mit Ehren zu exhibiren,) bey mir vor vnd nach einkommen / worinnen ich von newem / zu gründlicher Aufzertigung dieser herrlichen materi, *de statu perfecto & nobili metropoliticarum atq; imperialium inferioris cum primis Saxoniae rerum-publicarum,* angemahnet worden / ist endlich mit Gottes Hülffe / vnd durch seine gnädige Ver-

An den ganzen Politischen Stand.

Verleyhung/ solch Verck expediirt, vnd zu seiner vollkommenen Endschaft bracht/ worüber auch die Erbare Niedersächsische Städte / mir jeder Zeit / daß es der Edition halben / an mir nicht mangle/ Kundschaft geben können.

Die vornehmste Ursachen / warumb ich mich endlich zu solcher Außfertigung habe bewegen lassen / seyn diese.

Erstlich meine harte Pflicht/ die ich zur Iustiti gethan / wohin / nobilis illius IESV SIRACHI FILII, ernste Erinnerung gehörig/ da er also schreibet : Fili, injuriam patientem, eripe è manu injuriam inferentis, & in vindicando ne sis parvo animo. Ad mortem usque decerta pro veritate, & DOMINVS DEVS pugnabit pro te.

Zum andern ist am Tag / was ein vnbesonnener elender Mann / welchen seine eigene ærumnæ, neben Gottes gestrengen Gericht/ billich vorlangst zur Busse vnd Demut hetten erweichen sollen / mir wider Gottes Gebot/ Christliche Liebe / vnd alle Reichskündige Notorische Warheit / sonderlich auch wider sein eigen Gewissen / per notoriam calumniam
auff

Kurze Erinnerung D. Johan. Dauthen,

aufflegen dörrffen / daß ich die löbliche Nieder-
sächsische Städte / (welche was in ihren sachen
zu thun vnd zu lassen selbst wol wissen /) zur Re-
bellion anzuleyten mich vnterstunde.

Damit nun das ganze Reich Teutscher
Nation, solchen vor sich selbst Notorischen Un-
grundt auch greiffen möge / habe ich solches
scriptum zu End führen wollen.

Vnd ist meine meynung nie gewesen / auch
noch nicht / daß ich den Hochlöblichen Fürsten
in dieser Land Art / an ihren Iuribus, deren sie
bey den Städten befugt / den geringsten Punct
in zweiffel stellen wolte / denn ich ja ohne Ruhm
zu melden / ein D. juris bin / auch pro iustitia,
quæ cuique jus suum tribuit, ein sollemnisch Vo-
tum gethan / der Erbarn Städte jura aber ha-
be ich versprochen / sed principum jure salvo.

Vnd wie ich sonsten funffzig ganzer Jahr /
meinen schweren Beruff also geführt / daß ich
keine böse Sach niemahlen / nach dem mir dero
Gelegenheit wissent worden / vorsezlich vnd be-
harlich vorthendiget / auch also immensa Dei
miferatione gelebt / daß ich meines ganzen Be-
ruffs halben / mit grosser frewdigkeit / den Hoch-
gelobten

An den ganzen Politischen Standt.

gelobten Gott ansprechen mag / ut me iudicet
secundum meam, (id est, non persone, sed cau-
sæ) iustitiam, also habe ich in besagtem scripto
auch dahin / vnd sonsten ad nullum alium finem
meine Intention gehabt / vnd damit niemand
an meiner Proæreli Disfals zu zweiffeln habe /
wird das ganze Werck / auff Keyserliche Ma-
jestät / vnsern allernädigsten Herrn / vnd dero
höchsten Iustiti, wie auch E. Edel / Gestreng.
Ehrvest. Großachtb. Herrl. Censur gestalt.

Wie denn dahin (addita totius submissivæ
protestationis, ex jure divino & humano ma-
teria) die Præfation ad lectorem bereit gerich-
tet.

Dahero diß kein Polemicum scriptum,
(wie ich denn auch niemandts von meinen
Feinden darinnen mit Namen / vor meine Per-
son / perstringirt habe) sondern eine gründliche
Erklärung / dieser herrlichen Materi ist / da es
bey ihrer Keyserliche Majestät / vnd dero höch-
sten Iustiti, wie auch E. Edel / Gestreng. Ehrn-
vest. vnd Großachtb. Herrl. Censur meiner hal-
ben ewig bleiben / vnd kein zankfüchtiger Scri-
bent, wenn hundert tausent Wagen voll von

B

nücker

Kurze Erinnerung D. Johan. Dauthen,

nützer böser Bücher / wider mich geschrieben
würden / mich nun mehr / hac mea ætate, der
ich täglich eines seligen Abschieds gewarte / in
Harnisch bringen sol / sondern ich werde dem
löblichen Exempel / weyland des vortrefflichen
Hoherleuchten Iuristen, D. Iohannis Capnio-
nis, welche Erasmus triplicis linguæ Phenicem
nennet / Exempel / wie er sich in gleichmessigen
Fellen gehalten / nachfolgen.

Ist aber jemand / der etwas heylsamlich
vorbessern kan / dem vergönne ich solcher Ehren
nicht. Denn Recht muß doch recht bleiben / vnd
dem werden alle fromme Herzen anhangen /
Veritatem enim, quæ seipsam contra hominū
solertiam defendere potest, super omnia emi-
nere & vincere oportet.

Were es auch sache / daß ich durch Gottes
gnedigen Willen / ante publicationem, von die-
ser Welt abscheiden solte / auff den Event, ist be-
reit solche Anordnung gemacht / das mein scri-
ptum, nichts desto weniger / zu Truck kommen
sol / worauff sich männiglich also zu verlassen.

Dann ich die Kappen / welche mir etliche /
wider die Reichskündige Notorietet, auffzu-
setzen /

An den ganzen Politischen Standt.

setzen/sich vnterstanden/mit mir/in mein Grab
nicht nehmen/sondern/als ein frommer Christ
vnd Erbarer Mann/diese Welt/durch Got-
tes Gnad/zu segnen/resolvirt bin.

Vnd weil dem also/bitte ich sonder^s Dienst
vnd freundlich/das weder E. Edl. Gestr. Ehrv.
auch Großachtb. Herrl. noch einiger gutherzi-
ger Leser/sich besagten Discurs, wolle irren las-
sen/sondern in Gunsten vnd mit Gedult/mei-
ner Edition erwarten/bin der endlichen Zuver-
sicht/die ganze Sach sen (semper tamen salva
prælibata censura) recht vnd gründlich erle-
diget.

Das E. Edel/Gestr. Ehrv. Großachtb.
Herrl. ich aus jezo angeregten Ursachen nicht
verhalten wollen/dero mich vnd besagtes
Werk/cum officiorum obsequiosa & debi-
ta oblatione, zu Gunsten vnd Freund-
schafft befehrend.



QK 7 2563

Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript, enclosed in a decorative border. The text is mirrored across the page, suggesting it is bleed-through from the reverse side. The script is dense and fills most of the page area.

QK 7 2563



OK. I, II^a

OX2

Bedingliche kurse
 In den ganzen lö
 schen St

Der
 Gestren
 sten / Großachtbah
 gelahrten Jurisconfu
 geehrte gūnst

D. IOHANNIS
 des älte

Wegen einer Sch
 Jüngst abgewichener
 Meß / Typis Egenolph
 pensis Petri Kop
 Wissen vnd

Unter den
 Discursus generalis &
 publicarum inferioris
 perfecto regimie
 Durch den Druck in
 Zu Magdeburg / 2
 cken / Buch

Anno



11-00
 n
 863

